

■⁴
(2) Betriebe, die keine Zweijahresnormative der Nettogewinnabführung an den Staat erhalten haben, sind deshalb verpflichtet, entsprechend den Bestimmungen der §§ 2 bis 7 den Nachweis und die Abrechnung von Preisdifferenzen auf der Grundlage der tatsächlichen Lieferungen und Leistungen durchzuführen.

(3) Die Betriebe stellen die auf die tatsächlichen Lieferungen und Leistungen entfallenden lieferseitigen Preisänderungen und die auf die tatsächlich bezogenen Lieferungen und Leistungen entfallenden abnehmerseitigen Gewinnerhöhungen und Investitionsverbilligungen aus Preisänderungen den bei der Erteilung der staatlichen Auflage für 1970 planmäßig berücksichtigten Auswirkungen der Preisänderungen gegenüber. Ergeben sich aus der Gegenüberstellung der planmäßig berücksichtigten zu den tatsächlichen Auswirkungen Abweichungen, so entscheidet unter Beachtung des Leistungsprinzips der zuständige Minister im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen bzw. bei den örtlich geleiteten Betrieben der zuständige örtliche Rat, inwieweit die Differenzen zusätzlich zur Gewinnabführung an den Staat abzuführen sind oder die Gewinnabführung an den Staat mindern. Die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die örtlichen Haushalte sind durch außerplanmäßige Haushaltsausgleiche zu regulieren.

§10

(1) Für staatliche Organe und Einrichtungen gelten bei Industriepreisänderungen für die von ihnen gelieferten Erzeugnisse oder Leistungen die Bestimmungen über die Erfassung der Lieferungen zu neuen und zu vergleichbaren alten Preisen sowie über den Ausweis der Preisdifferenzen sinngemäß.

(2) Abnehmerseitige Industriepreisänderungen, die in den Rechnungsdokumenten ausgewiesen werden, sind von staatlichen Organen und Einrichtungen statistisch zu erfassen.

(3) In den Rechnungsdokumenten ausgewiesene Industriepreisänderungen für bezogene Investitionsgüter oder Leistungen sind durch haushaltsfinanzierte Einrichtungen sowie aus dem Staatshaushalt finanzierte Investitionsobjekte gesondert zu erfassen. Die planmäßig vorgesehenen Mittel für die Durchführung aus dem Staatshaushalt finanzierter Investitionen sind um das Volumen der in den Rechnungsdokumenten ausgewiesenen Investitionsverbilligungen an den Staatshaushalt zurückzuführen bzw. bei der objektbezogenen Finanzierung der Investitionen zu kürzen.

§11

(1) Die unter den Geltungsbereich dieser Anordnung fallenden Betriebe mit staatlicher Beteiligung, Genossenschaften und Betriebe der privaten Wirtschaft führen im Jahre 1970 die Abrechnung der Industriepreisänderungen auf der Grundlage des Beschlusses vom 31. Oktober 1968 über die Fortführung finanzpolitischer Maßnahmen in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Molkereigenossenschaften sowie privaten Industrie-, Bau-, Handwerks-, Verkehrs- und Handelsbetrieben für die Jahre 1969 und 1970 (GBl. II S. 1029) durch.²

(2) Der Gewinnausgleich im Zusammenhang mit Industriepreisänderungen gemäß dem im Abs. 1 genannten Beschluß hat im Geltungsbereich dieser Anord-

nung für das Jahr 1970 auf der Grundlage der in der betrieblichen Rechnungsführung erfaßten Summen der tatsächlichen liefer- und abnehmerseitigen Industriepreisänderungen zu erfolgen.

Schlußbestimmungen

§12

(1) Für die Durchführung des Jahresvolkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes des Jahres 1970 Anden die Bestimmungen der Ziff. 6 — mit Ausnahme der Ziff. 6.6. — der Richtlinie vom 26. Juni 1968 zur Einführung des fondsbezogenen Industriepreises und der staatlichen normativen Regelung für die planmäßige Senkung von Industriepreisen in den Jahren 1969/1970 (GBl. II S. 497) keine Anwendung.

(2) § 1 Abs. 2, § 5 Absätze 2 und 3 sowie § 6 Abs. 2 der Anordnung vom 10. Dezember 1968 über die Weiterführung des Gewinnausgleichs und die Weitergewährung von Steuerermäßigungen für die Jahre 1969 und 1970 (GBl. II S. 1034) sind im Geltungsbereich dieser Anordnung entsprechend § 11 Abs. 2 anzuwenden.

§13

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1969

Der Leiter
des Amtes für Preise Der Minister der Finanzen
Halbritter Böhm
Minister

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Betriebe der Landwirtschaft im Sinne des § 1 Abs. 2 der Anordnung sind:

Volkseigene Güter (VEG) einschließlich Gestüte und Rennbetriebe

WB Saat- und Pflanzgut und unterstellte Betriebe

WB Tierzucht und industrielle Tierproduktion und unterstellte Betriebe

WB Binnenfischerei und unterstellte Betriebe

Volkseigene Gärtnereien und Baumschulen

VEG der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin einschließlich Lehr- und Versuchsgüter

VEB Straßenobstbau

VEB Landschaftsgestaltung und Gartengestaltung

Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (LPG) Typ I, II und III für die genossenschaftliche und individuelle Produktion und für Kooperationsgemeinschaften, für die zwischengenossenschaftlichen Einrichtungen einschließlich zwischengenossenschaftlichen Bauorganisationen (ZBO) und Meliorationsgenossenschaften

Gärtnerische Produktionsgenossenschaften (GPG) einschließlich GPG der Samen- und Pflanzenzucht